



→ TIPP | ARBEITNEHMER



EDITORIAL

Für längere Zeit im Ausland leben und arbeiten – internationale Erfahrung ist heute ein absolutes Muss. Und für Viele ein wichtiger Schritt auf der Karriereleiter. Laut Umfragen gibt es die höchsten Gehälter für Expats in Indien, des Deutschen liebstes Entsendungsziel bleiben aber die USA. Doch damit der Auslandseinsatz ein Erfolg wird, gilt es auch einige steuerliche Fragen zu klären. Neues zum Thema aus der Steuer-Rechtsprechung, lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Altersvorsorge: Abzugsbetrag für Versicherungen steigt
- > Online-Händler aufgepasst: Umsatzsteuer-Bescheinigung veröffentlicht
- > Einspruchsempfehlung des Monats
- > Wenn's kracht: Ist eine Schadenregulierung auf Gutachtenbasis günstiger?

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen

Olesja Hess

Olesja Hess

Entsendung ins Ausland

Werbungskosten sind nicht gleich Werbungskosten

Neben großen Konzernen sind heute auch mittlere und kleine Unternehmen zunehmend international aktiv und entsenden Mitarbeiter ins Ausland. Doch was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber die Reisekostenvergütungen gewährt?

Erstattung von Reisekosten nicht immer steuerfrei

Dass nicht immer alles so einfach ist, wie es klingt musste aktuell ein Mitarbeiter des VW-Konzerns lernen. Dieser wurde von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsendet und erhielt Erstattungen für Miet- und andere Kosten. Er ging davon aus, dass diese Aufwendungen als Werbungskosten sind und damit steuerfrei bleiben.

Das Finanzgericht Niedersachsen versagte jedoch den Abzug der Reisekosten und damit die Steuerfreiheit der Erstattung im Rahmen des Progressionsvorbehalt (Urteile vom 19.4.2018, [5 K 262/16, 5 K 256/16 und 5 K 266/16](#)).

Erste Tätigkeitsstätte entscheidend

Mietkosten und andere Auslagen können nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn sie im Rahmen von Aufenthalten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte entstanden sind.

Die erste Tätigkeitsstätte ist eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Bei entsprechenden Einsätzen im Ausland ist daher entscheidend, ob:

- > der neue Betrieb zur ersten Tätigkeitsstätte wird oder
- > diese weiterhin in Deutschland liegt.





→ TIPP | ARBEITNEHMER

Denn ist eine erste **Tätigkeitsstätte im Ausland** gegeben, sind die erstatteten Auslagen (z. B. Miete vor Ort) keine steuerfreien Erstattungen mehr, sondern normaler Arbeitslohn.

Ob und unter welchen Bedingungen Einsätze im Ausland in Deutschland steuerfrei sind, hängt von vielen Faktoren ab. Welche Regeln genau angewendet werden, ergibt sich aus sogenannten **Doppelbesteuerungsabkommen**. Wird der Lohn wirtschaftlich von der ausländischen Filiale getragen oder dauert der Aufenthalt länger als 183 Tage gilt den meisten Fällen: Der gezahlte Lohn ist in Deutschland steuerfrei. Allerdings erhöhen die Einnahmen den Steuersatz auf in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte. Dieses Prinzip nennt sich Progressionsvorbehalt.

Der Fall

Der bei VW AG beschäftigte Kläger wurde für drei Jahre an die Volkswagen Group of America entsandt. Mit Beginn des Auslandseinsatzes wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Mutterhaus ruhend gestellt. Zeitgleich schloss der Kläger einen lokalen Arbeitsvertrag mit der US-Gesellschaft ab, dessen Regeln er auch unterlag. Vom VW-Konzern erhielt der Kläger Erstattungen für Reise- und Mietkosten in beträchtlicher Höhe.

Diese sind für das Finanzamt **keine Werbungskosten**. Der Betrieb in den USA sei zur ersten Tätigkeitsstätte geworden und die Erstattung der Aufwendungen für Miete & Co. sei dem ausländischen Einkommen zuzurechnen.

Mit den USA besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Da der Lohn von der amerikanischen Filiale getragen wurde, ist er in Deutschland zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. So sind letztendlich die eigentlich steuerfreien Aufwanderstattungen **im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen**.

FG stimmt Finanzamt zu

Das FG Niedersachsen teilt diese Ansicht: Das VW-Werk in den USA ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung eines mit der VW AG verbundenen Unternehmens. Dieser Tätigkeitsstätte war der Kläger für die gesamte Dauer seiner Entsendung in die USA dauerhaft zugeordnet. Er hat für die Zeit seiner Entsendung in die USA ein gesondertes arbeitsrechtliches Regelungswerk vereinbart, dass sich aus den Bestimmungen des Entsendevertrages und des lokalen Arbeitsvertrages zusammensetzt.

Alte Rechtsprechung zugunsten des Arbeitnehmers

In einer alten, bis 2013 gültigen Rechtslage, hat der BFH zugunsten der Arbeitnehmer wie folgt entschieden: Ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, begründet dort keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn er mit dem ausländischen Unternehmen für die Dauer der Entsendung einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat (Urteil vom 10.4.2014, VI R 11/13).

Wußten Sie schon, dass ...?



... laut einem Bericht in der EU nur die wenigsten Großunternehmen den vollen Steuersatz zahlen? Mehr dazu [hier](#).



WICHTIG

Gegen das Urteil ist derzeit die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen VI R 21/18, 22/18 u. 23/18). Legen Sie daher Einspruch gegen ablehnende Steuerbescheide ein und beantragen Sie ein Ruhen Ihres Verfahrens, bis der BFH entschieden hat.



→ AKTUELL | ALLE STEUERZAHLER



Altersvorsorge: 2019 steigt der Abzugsbetrag für Versicherungen

Was Sie von der Steuer absetzen können

Wer im Alter nicht vom Brot allein leben möchte, muss in der Jugend sparen. Darauf entscheiden sich viele sich schon frühzeitig Geld auf die hohe Kante zu legen.

Zu den **Aufwendungen für die Altersvorsorge** zählen die Beiträge zur

- > gesetzlichen Rentenversicherung,
- > berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- > landwirtschaftlichen Alterskasse,
- > Rürup-Rentenversicherung (Basis-Rentenversicherung) sowie
- > seit 2014 zu einer Basis-Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Beiträge zur Vorsorge sind als Sonderausgaben bis zu einem bestimmten **Höchstbetrag** in der Einkommensteuererklärung absetzbar. Dieser betrug 2018 bei Ledigen 23.712 Euro und bei Verheirateten 47.424 Euro.

Allerdings ist der Höchstbetrag (noch) nicht in voller Höhe abzugsfähig, sondern wirkt sich tatsächlich nur mit einem bestimmten Prozentsatz steuermindernd aus. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte. Im Jahr 2005 begann er mit 60 Prozent und steigt bis 2025 auf 100 Prozent - dann ist der gesamte Höchstbetrag abziehbar.

Neuer Vorsorgehöchstbeitrag 2019

Im Jahr 2019 steigt der abzugsfähige Vorsorgehöchstbeitrag und beträgt bis zu 24.305 Euro bei Ledigen sowie 48.610 Euro bei Verheirateten.

steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Jahreswagen: Rabattregelung auch für Mitarbeiter von Konzernunternehmen?

In dieser Frage hat nun das Finanzgericht Köln gegen den Fiskus und zugunsten der Mitarbeiter von Tochterunternehmen der Autokonzerne entschieden: Wenn nämlich ein Autohersteller den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens dieselben Rabatte beim Autokauf wie seinen eigenen Mitarbeitern (Werksangehörigenprogramm) gewährt, handelt es sich hierbei nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn (Aktenzeichen 7 K 2053/17; Revision VI R 53/18).





→ AKTUELL | ALLE STEUERZAHLER

- > Bis 2014 betrug der Höchstbetrag bei Ledigen 20.000 Euro und 40.000 Euro bei Verheirateten. Steuermindernd wirken sich die Beiträge 2014 mit 78 Prozent aus, höchstens 15.600 Euro bzw. 31.200 Euro (das sind 78 Prozent von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro).
- > Ab 2015 ist der Höchstbetrag an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt, aufgerundet auf einen vollen Euro-Betrag. Für Verheiratete, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag. Folglich sind die Altersvorsorgebeiträge insgesamt absetzbar:
- > 2018 bis zu 23.712 Euro bei Ledigen und 47.424 Euro bei Verheirateten. Sie wirken sich mit 86 Prozent steuermindernd aus, also **bis höchstens 20.392 Euro bzw. 40.784 Euro**.
- > 2019 bis zu 24.305 Euro bei Ledigen und 48.610 Euro bei Verheirateten. Sie wirken sich nur mit 88 Prozent steuermindernd aus, ergo **bis höchstens 21.388 Euro bzw. 42.776 Euro**.



Anteil der Arbeitgeber wird wieder abgezogen

Da bei Angestellten der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zunächst als Beitrag miterfasst, davon ein Anteil von 88 Prozent angesetzt und dann wieder in voller Höhe abgezogen wird, ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung 2019 **tatsächlich nur mit 76 Prozent absetzbar**.

Bei **Beamten** und anderen rentenversicherungsfreien Personen wird der Höchstbeitrag von 24.305 Euro bzw. 48.610 Euro zunächst um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt und erst dann mit 88 Prozent angesetzt. Der **Kürzungsbetrag beträgt 18,6 Prozent** des Gehalts, maximal 73.800 Euro (Beitragsbemessungsgrenze Ost).



HINWEIS

Der Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich anhand des **Beitragssatzes** (2019: 24,7 %) und der **Beitragsbemessungsgrenze** (2019: monatlich 8.200 Euro). Das sind im Jahr 2019: $8.200 \text{ Euro} \times 12 = 98.400 \text{ Euro} \times 24,7 \% = 24.305 \text{ Euro}$ (aufgerundet). Dieser Wert gilt in West und Ost.

++ NEWSTICKER ++

Neue Verpflegungs- und Übernachtungspauschbeträge 2019

Wer aus beruflichen oder betrieblichen Gründen Auslandsreisen bzw. Auswärtstätigkeiten unternimmt, kann Verpflegungspauschbeträge absetzen. Je nach Land oder gar Stadt sind diese unterschiedlich hoch. Ab 2019 gelten neue Beträge: Das Bundesfinanzministerium hat für eine Reihe von Staaten geänderte Reisekostensätze bekannt gegeben ([Schreiben vom 28.11.2018](#)).

Wußten Sie schon, dass ... ?



... Sie gelegentliche und einmalige Einnahmen oftmals nicht versteuern müssen? Mehr dazu [hier](#).

+++++ NEWSTICKER +++++

IPSC-Schießen als gemeinnützige Sportart steuerbegünstigt

Der Bundesfinanzhof hat gegen den Fiskus entschieden, dass ein Verein, dessen Zweck die Förderung des Sportschießens, insbesondere des IPSC-Schießens ist, als gemeinnützig anzuerkennen ist. Heißt: Spenden an den Verein sind als Sonderausgaben absetzbar. Mitgliedsbeiträge hingegen sind nicht begünstigt, weil der Sportverein „freizeitnahe“ gemeinnützige Zwecke und damit Zwecke „mit Eigennutz“ fördert (Aktenzeichen V R 48/16).



→ TIPP | UNTERNEHMER



Online-Händler aufgepasst:

Umsatzsteuer-Bescheinigung veröffentlicht

Ab 01.01.2019 gelten für Betreiber von Online-Marktplätzen wie Ebay, Amazon & Co. besondere Aufzeichnungspflichten. Weil viele der dort ausgeführten Umsätze zwar in Deutschland steuerpflichtig waren, aber nie hier erklärt wurden, entstand Handlungsbedarf. Daher haften jetzt die Betreiber, wenn Anbieter auf ihren Plattformen die Umsatzsteuer am deutschen Fiskus vorbeimanövrierten.

Um der Haftung zu entgehen, müssen die Unternehmen nun mit einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen, dass die Händler steuerlich von dem zuständigen Finanzamt erfasst sind.

Vordruckmuster zur Antragsstellung

Für Händler heißt es im Umkehrschluss, dass sie diese Bescheinigung vorlegen müssen, ansonsten droht eine Entfernung von der Online-Handelsplattform. Derzeit müssen Online-Händler die Bescheinigung bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Dazu hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem [BMF-Schreiben vom 17.12.2018](#) neue Vordruckmuster veröffentlicht:

- > USt 1 TJ – Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung und
- > USt 1 TI – Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer).

Sie können das Vordruckmuster USt 1 TJ für die Antragstellung verwenden – müssen aber nicht. Die darin verlangten Angaben müssen jedoch in Ihrem Antrag vorhanden sein. Der ausgefüllte Vordruck kann sowohl per Post als auch per E-Mail an das zuständige Finanzamt versendet werden.

Lieber heut' als morgen

Noch haben Sie Zeit: Für die Abgabe der Bescheinigung sind Übergangsfristen definiert. Die neue Regelung gilt wie folgt:

- > für Unternehmen aus der EU ab dem **01.10.2019**,
- > für Unternehmen aus Drittländern ab **01.03.2019**.

++ NEWSTICKER ++

Medikamente online bestellen: Widerrufsrecht gilt

Verbraucher haben das Recht, online bestellte Medikamente binnen 14 Tagen zurückzusenden. Das hat das Kammergericht Berlin mit dem Urteil vom 09.11.2018 nach einer Klage von Verbraucherschützern entschieden. Ein genereller Ausschluss des Widerrufsrechts für Medikamente ist unwirksam. Auch Unternehmen mit Sitz im Ausland sind bei der Einfuhr von Medikamenten an die inländischen Versandhandelsvorschriften gebunden (Aktenzeichen 5 U 185/17).

Wußten Sie schon, dass ...?



... die Steuerberaterkammer Düsseldorf eine Empfehlung zur Belegvorlage für die Steuererklärung zusammengestellt hat? Mehr zum Thema lesen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Baukindergeld ist stark gefragt

Bereits 40.800 Anträge auf Baukindergeld sind der [Bundesregierung](#) zufolge bis zum 30.11.2018 eingereicht worden. Sollte allen Anträgen stattgegeben werden, würde sich die maximale Förderung auf mehr als 851 Millionen Euro summieren.



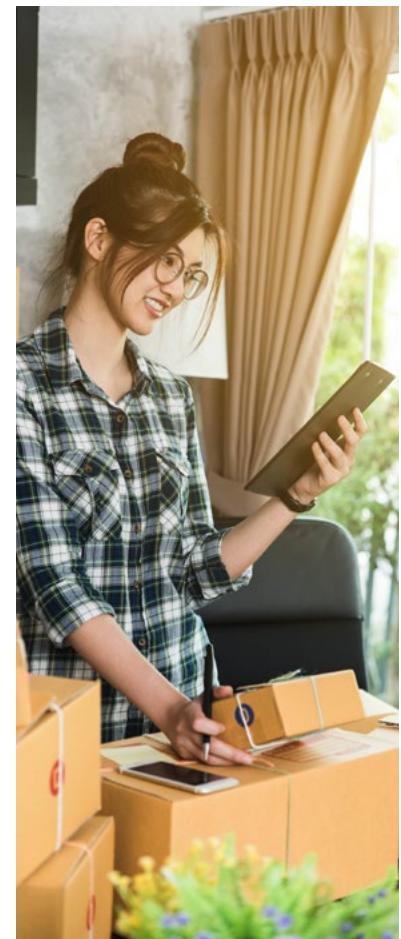
→ TIPP | UNTERNEHMER

Auch wenn Online-Anbieter aus Deutschland die Bescheinigung erst im Herbst vorlegen müssen, sollten sie die Beantragung nicht auf die lange Bank schieben. Liegt bis zum Ende der Übergangsfrist keine Bescheinigung vor, kann der Betreiber Sie sperren, um kein Haftungsrisiko einzugehen.

Bescheinigung ist beschränkt gültig

Das elektronische Datenabrufverfahren ist noch nicht eingerichtet. Übergangsweise wird die Bescheinigung vom Finanzamt in Papierform erteilt und ist längstens gültig **bis zum 31.12.2021**.

Wann das Verfahren elektronisch abgewickelt werden kann, wird das BMF in einem separaten Schreiben mitteilen.



+++++ NEWSTICKER +++++

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen zum 1.1.2019

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der DBA und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1.1.2019 veröffentlicht ([Schreiben vom 17.01.2019 - IV B 2 - S 1301/07/10017-10](#)).

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- Geld sparen
- gut abgesichert sein
- besser leben
- Technik im Griff haben
- wissen, was Ihr gutes Recht ist
- erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ TIPP | FAMILIEN



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Eltern mit Kindergeldkindern im Ausland
Einspruchsgrund:	Kindergeldberechtigung bei (längerem) ausländischem Schulbesuch
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen III R 46/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Damit Eltern auch bei (mehrjährigen) Auslandsaufenthalten des Kindes kindergeldberechtigt sind, kommt es drauf an, ob das Kind seinen Wohnsitz noch in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Kindergeldberechtigung mehr.

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit dem Urteil vom 4.7.2018 (Aktenzeichen [3 K 3220/17](#)) entschieden, dass das Kind seinen inländischen Wohnsitz trotz eines jährlichen neunmonatigen Drittlandsaufenthalts beibehält. Das Besondere daran: Der inländische Wohnsitz des Kindes bleibt erhalten, obwohl die Mutter das Kind in das Drittland begleitet hat.

**Wußten Sie schon,
dass ...?**



... Sie noch bis zum 11. Februar den Antrag für die Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Zahlungen stellen können? Mehr dazu [hier](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzige perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | FAMILIEN

Erste Instanz positiv

Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zwecks einer Ausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall immer nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt.

Dabei ist für das Innehaben einer Wohnung im Inland allein auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für fehlende Inlandsaufenthalte abzustellen. Entsprechend kommt es für die Frage der Wohnsitzbeibehaltung überhaupt nicht darauf an, ob zwischen Schul- bzw. Studienort und der in Deutschland genutzten Wohnung eine große Entfernung besteht und damit eine lange Reisedauer verbunden ist.

Begleitung Elternteils irrelevant

Dementsprechend hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden: Hält sich ein Kind in Begleitung der Mutter mehrere Jahre im Ausland auf, um dort die Schule zu besuchen, und verbringen beide jeweils die dreimonatigen Sommerferien gemeinsam mit der Familie in der inländischen Familienwohnung, behält das Kind sein inländischen Wohnsitz bei und die Kindergeldberechtigung bleibt erhalten.

Insoweit hat das FG Berlin-Brandenburg die allgemeinen Kriterien für die Beibehaltung eines im Ausland die Schule besuchenden Kindes angewendet. Ob diese Kriterien für die Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes jedoch auch gelten, wenn ein Elternteil mit dem Kind im Ausland lebt, wird abschließend noch der Bundesfinanzhof zu klären haben. Betroffenen Familien ist der Einspruch zu raten.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

++NEWSTICKER++

NRW: Erklärungen 2018 werden ab März bearbeitet

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen starten im März mit der Bearbeitung der Steuererklärungen 2018, sodass Sie Ihren Bescheid bereits im März erhalten können.



+++++ NEWSTICKER +++++

Mit dem Taxi zur Arbeit

Grundsätzlich können für Fahrten zur Arbeit 30 Cent pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das gilt auch für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus und Bahn. Sind die tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auf das Kalenderjahr bezogen nachweislich höher als die Entfernungspauschale, können diese beim Finanzamt eingereicht werden.

Aber: Gilt auch ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel?

Dazu hat das Thüringer FG kürzlich entschieden, dass ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel gilt und demnach die vollen Kosten zum Abzug zugelassen. Aber: Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ist die Revision zugelassen worden, so dass nun bis zu einer endgültigen Entscheidung eine erhebliche Unsicherheit verbleibt (Urteil vom 25.9.2018, [3 K 233/18](#)).

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ jetzt bewerten



→ AKTUELL | ALLE STEUERZAHLER



Wenn's kracht

Ist eine Schadenregulierung auf Gutachtenbasis günstiger?

Viele Autofahrer kennen das: Ein Unfall mit dem Kfz ist immer zumindest ärgerlich, auch wenn er fremdverschuldet ist. Im Normalfall wird dieser aber von der gegnerischen Kfz-Haftpflicht reguliert. Lassen Sie Ihren Wagen in einer Fachwerkstatt reparieren, erhalten Sie grundsätzlich die Kosten inklusive Umsatzsteuer ersetzt, sofern es sich um ein Privatfahrzeug handelt. Doch: Was gilt, wenn Sie auf Gutachtenbasis mit der Versicherung abrechnnen?

Die Antwort der Rechtsprechung: Keine Umsatzsteuer bei fiktiver Abrechnung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 2.10.2018 entschieden, dass selbst dann **kein Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber der Versicherung** besteht, wenn ein Geschädigter seinen Schaden fiktiv per Gutachten abrechnet und ein Ersatzfahrzeug inklusive Umsatzsteuer erwirbt (Aktenzeichen VI ZR 40/18).

Der Fall

Im einem aktuellen Fall hatte der Kläger restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall gefordert. Der Sachverständiger ermittelte für das Unfallfahrzeug einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 22.350 Euro und einen Restwert von 8.000 Euro. Der Geschädigte veräußerte das Unfallfahrzeug und erwarb ein Ersatzfahrzeug für 14.500 Euro inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer.

Gegenüber der gegnerischen Versicherung rechnete er den Aufwand für die Wiederbeschaffung auf Gutachtenbasis ab, wobei er vom Brutto-Wiederbeschaffungswert als Restwert 8.200 Euro statt 8.000 Euro in Abzug brachte, mithin 14.150 Euro (22.350 Euro/8.200 Euro) verlangte. Die Versicherung zahlte jedoch nur 12.896,63 Euro.

**Wußten Sie schon,
dass ...?**



... die Solizuschlag-Freigrenze ab 2021 steigen soll? Mehr dazu [hier](#).

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)





→ AKTUELL | ALLE STEUERZAHLER

Der Kläger ist der Auffassung, es sei von dem im Gutachten ausgewiesenen Brutto-Wiederbeschaffungswert auszugehen, da er ein Ersatzfahrzeug erworben habe, sodass Umsatzsteuer tatsächlich angefallen sei.

BGH: Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung unzulässig

Seiner Klage vor dem Amtsgericht und dem Landgericht ist stattgegeben worden, vor dem BGH scheiterte er jedoch. Im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung sei - trotz einer tatsächlich vorgenommenen, aber nicht konkret abgerechneten Ersatzbeschaffung - nicht vom Brutto-, sondern **vom Netto-Wiederbeschaffungswert auszugehen**.

Der BGH betrachtet den Fall aus formaler Sicht, nicht aus wirtschaftlicher: Der Schadenersatz schließt die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer soll hingegen nicht ersetzt werden, wenn und soweit sie nur fiktiv bleibt, weil es zu einer umsatzsteuerpflichtigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht kommt.

Verzichtet der Geschädigte auf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung und verlangt stattdessen den Geldbetrag, erhält er diesen um die Umsatzsteuer reduziert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Geschädigte zwar tatsächlich eine umsatzsteuerpflichtige Ersatzbeschaffung vornimmt, die dabei anfallende Umsatzsteuer also zur Wiederherstellung des früheren Zustands einsetzt, für die Schadensabrechnung aber die für ihn günstigere Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung der Kosten der Ersatzbeschaffung auf der Grundlage eines Sachverständigungsgutachtens wählt. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung sei insoweit unzulässig.



WICHTIG

Übersteigen die konkreten Kosten des Ersatzgeschäfts (einschließlich Nebenkosten wie Umsatzsteuer) den aufgrund der fiktiven Schadensabrechnung zustehenden Betrag, steht es Ihnen frei, zu einer konkreten Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich vorgenommenen Ersatzbeschaffung überzugehen. Überlegen Sie daher genau, ob in Ihrem Fall die Abrechnung auf Gutachtenbasis wirklich die günstigere Variante ist.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

FAMILIEN:
Unterhaltsverpflichtungen

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

25.01.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl